Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung und Reparatur

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung und Reparatur („Bedingungen“) gelten für alle Arbeiten, die von der HEICO Aircraft Maintenance GmbH („HEICO AIRCRAFT“) an Flugzeugen oder Flugzeugteilen ausgeführt werden, unabhängig davon, ob diese direkt oder durch zugelassene Subunternehmer durchgeführt werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Angebote, die von HEICO AIRCRAFT erstellt und vom Kunden angenommen werden, unterliegen ausschließlich diesen Bedingungen. Etwaige Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen, die in einem Angebot enthalten oder diesem beigefügt sind, sind nur dann gültig, wenn beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich unter Bezugnahme auf das jeweilige Angebot vereinbart haben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen eines konkreten Angebots gehen die Bestimmungen des Angebots vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Diese Bedingungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen den beiden Versionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Angebote

Angebote und Kostenvoranschläge, die von HEICO AIRCRAFT erstellt werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) bestätigt werden, und sie gelten nur für den darin angegebenen Zeitraum.

Zusammen mit diesen Bedingungen bildet jedes bestätigte Angebot einen verbindlichen Vertrag zwischen HEICO AIRCRAFT und dem Kunden, der entweder mit der Annahme durch HEICO AIRCRAFT oder mit Beginn der im Angebot beschriebenen Arbeiten wirksam wird. Angebote basieren auf dem Zustand der Teile, wie er zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vernünftigerweise angenommen wurde. Bei Arbeiten auf Basis vereinbarter Stundensätze & Materialkosten kann der endgültige Preis je nach Befund oder erforderlich werdender zusätzlicher Arbeiten variieren. Falls solche zusätzlichen Arbeiten zu einer erheblichen Erhöhung der erwarteten Kosten führen, wird HEICO AIRCRAFT den Kunden im Voraus informieren und vor der Durchführung eine schriftliche Zustimmung einholen (E-Mail ist ausreichend).

3. Reparaturauftrag

Mit Erteilung eines Reparaturauftrags ermächtigt der Kunde HEICO AIRCRAFT als nach EASA Part-145 zugelassene Instandhaltungsorganisation, alle standardmäßigen Inspektionsverfahren durchzuführen, die gemäß den geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, um den Zustand der Komponente zu beurteilen und die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Eine solche Inspektion kann Funktionstests, Demontage, zerstörungsfreie Prüfungen und andere Maßnahmen gemäß genehmigten Daten umfassen. Für diese Verfahren ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, Arbeiten ohne vorherige Ankündigung an Drittunternehmen zu delegieren oder zu vergeben, sofern diese nach geltendem Luftfahrtrecht zugelassen sind, in der MOE (Maintenance Organisation Exposition) von HEICO AIRCRAFT aufgeführt sind oder anderweitig den regulatorischen Anforderungen entsprechen und diese Delegation die Leistung oder Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehen alle ausgebauten und nicht gemäß der Arbeitsspezifikation wieder eingebauten Teile in das Eigentum von HEICO AIRCRAFT über, vorausgesetzt, der Kunde hat nicht ausdrücklich vor oder bei Auftragserteilung deren Rückgabe verlangt oder es bestehen keine Eigentums- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter. Ausgebaute Teile werden gemäß branchenüblicher Praxis verschrottet oder als nicht lufttüchtig gekennzeichnet.

4. Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, basieren alle von HEICO AIRCRAFT angebotenen Preise auf der Annahme, dass die Komponente in durchschnittlichem gebrauchsfähigem Zustand geliefert wird, ohne vorherige Demontage, ungewöhnliche Beschädigungen oder den Bedarf an historischen Recherchen. Die Preise beinhalten keinen Aufwand aufgrund fehlender oder unvollständiger Dokumentation (z.B. Datenschilder, CMM-Verweise), Konfigurationsabweichungen, Korrosion, Abweichungen oder versteckten Mängeln, die während der Inspektion oder des Reparaturprozesses festgestellt werden.

Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, werden die Leistungen auf Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung vereinbarten Stundensätze & Materialkosten abgerechnet.

4.1 Gültigkeit und Verbindlichkeit von Angeboten
Von HEICO AIRCRAFT erstellte Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, dreißig (30) Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig. Angebote stellen unverbindliche Kostenschätzungen dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Festpreisangebote bestätigt wurden. HEICO AIRCRAFT behält sich das Recht vor, Angebote jederzeit vor der Auftragsbestätigung anzupassen.

4.2 Abweichungen im Leistungsumfang und Preisanpassungen
Stellt HEICO AIRCRAFT während der Durchführung fest, dass zusätzliche Arbeiten über den vereinbarten Umfang hinaus erforderlich sind – etwa aufgrund technischer Feststellungen, behördlicher Auflagen,
Verzögerungen durch den Kunden oder fehlender/unzutreffender Informationen –, so wird HEICO AIRCRAFT den Kunden hierüber informieren und ist berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
Werden Leistungen aus Gründen, die nicht HEICO AIRCRAFT zuzurechnen sind, mehr als sechzig (60) Kalendertage nach Auftragsbestätigung verzögert, ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, die Preise an veränderte Lohnkosten, Materialpreise oder Preise von Drittanbietern anzupassen.

4.3 Steuern, Abgaben und Wechselkurse
Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW) und zuzüglich Steuern, Zölle und sonstiger Abgaben. Der Kunde trägt etwaige Preiserhöhungen von Subunternehmern oder Lieferanten, Zöllen, Einfuhr-/Ausfuhrabgaben, Wechselkursschwankungen, sowie staatlichen Steuern oder Abgaben, die die Kostenbasis von HEICO AIRCRAFT nach Auftragsbestätigung erhöhen.
Der Kunde stellt HEICO AIRCRAFT von solchen Kosten frei, ausgenommen hiervon sind Ertragsteuern, die direkt gegenüber HEICO AIRCRAFT von dem Land erhoben werden, in dem dessen vertragsschließende Gesellschaft rechtlich registriert ist.

4.4 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
Alle unter diesen Bedingungen fälligen Zahlungen unterliegen der Umsatzsteuer oder einer gleichwertigen indirekten Steuer, sofern nicht anders angegeben. Der Kunde hat diese Steuern zusätzlich und gleichzeitig mit dem Nettobetrag zu zahlen.
Auf Verlangen stellt der Kunde HEICO AIRCRAFT eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine Registrierungsbescheinigung sowie alle weiteren für eine ordnungsgemäße steuerliche Behandlung erforderlichen Nachweise zur Verfügung. HEICO AIRCRAFT darf sich bei der Einhaltung der geltenden Umsatzsteuerregelungen auf diese Informationen verlassen.

4.5 Vom Kunden bereitgestelltes Material (Customer Furnished Material, CFM)
Stellt der Kunde Komponenten oder Material zur Installation durch HEICO AIRCRAFT bereit, kann HEICO AIRCRAFT eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste zuzüglich anfallender Steuern und Einfuhrabgaben erheben.
Das gesamte CFM muss den Anforderungen der EASA Part-145 Maintenance Organisation Exposition (MOE) von HEICO AIRCRAFT entsprechen und mit gültigen Freigabebescheinigungen (z. B. EASA Form 1, FAA 8130-3 oder CAA) versehen sein.
Falls das beigestellte Material den regulatorischen oder internen Anforderungen nicht entspricht, kann HEICO AIRCRAFT dieses zurückweisen und dem Kunden die daraus entstehenden Kosten (einschließlich Verzögerungen, Qualitätsprüfungen oder Ersatzbeschaffung) in Rechnung stellen.

4.6 Keine Haftung für kundenseitig bereitgestellte Daten
HEICO AIRCRAFT haftet nicht für Kostensteigerungen, Verzögerungen oder Mängel, die auf unzutreffende, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Informationen, Dokumente oder Materialien seitens des Kunden zurückzuführen sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Voraus- und Zwischenzahlungen
HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten angemessene Vorauszahlungen sowie Zwischen- oder Meilensteinzahlungen während der Ausführung des vereinbarten Leistungsumfangs zu verlangen.
Solche Zahlungen sind unverzinslich, unabhängig davon, wann die Leistungen abgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die Lieferung oder Abnahme durch den Kunden verschoben wird.

5.2 Fälligkeit und Zahlungsweise
Alle Zahlungen sind zu den im jeweiligen Rechnungsdokument angegebenen Fälligkeitsterminen zu leisten. Ist kein Fälligkeitsdatum angegeben, hat der Kunde die vollständige Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung ohne jegliche Abzüge oder Einbehalte (sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben) auf das von HEICO AIRCRAFT angegebene Bankkonto spesenfrei zu leisten.
Erbringt HEICO AIRCRAFT Leistungen außerhalb seiner zugelassenen Betriebsstätten, so hat der Kunde alle daraus resultierenden Kosten, Steuern, Abgaben und angemessenen Auslagen zu erstatten.

5.3 Beanstandung von Rechnungen
Beanstandet der Kunde einen Teil einer Rechnung in gutem Glauben, so hat er HEICO AIRCRAFT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich darüber zu informieren und den beanstandeten Betrag sowie die Begründung anzugeben. Der unstrittige Teil bleibt fristgerecht zahlbar.
Wird innerhalb dieser Frist keine Mitteilung gemacht, gilt die Rechnung als akzeptiert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Mitteilung gehindert war.

5.4 Kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht
Der Kunde ist nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen Forderungen von HEICO AIRCRAFT aufzurechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder aus diesen Bedingungen herrührt und auf einer berechtigten Beanstandung mangelhafter Leistung beruht.

5.5 Verzugszinsen und Zahlungsverrechnung
Im Falle verspäteter Zahlung ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz (EZB-Zinssatz) pro Monat zu berechnen. Das Recht von HEICO AIRCRAFT, weitergehenden Schadensersatz oder gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verrechnet: (i) Inkassokosten, (ii) aufgelaufene Zinsen und (iii) Hauptforderungen, beginnend mit der ältesten fälligen Rechnung.

5.6 Zurückbehaltungsrecht an Komponenten und Unterlagen
HEICO AIRCRAFT steht ein Zurückbehaltungsrecht an Komponenten und technischen Unterlagen, einschließlich behördlicher Zertifikate (z. B. EASA Form 1, FAA 8130-3, CAA), bis zur vollständigen Begleichung aller unbestrittenen und fälligen Forderungen aus diesem oder früheren Verträgen zu. Dies gilt nicht für Unterlagen, die zum Nachweis der Lufttüchtigkeit gegenüber Luftfahrtbehörden erforderlich sind; diese werden auf Anfrage freigegeben, sobald HEICO AIRCRAFT eine angemessene finanzielle Sicherheit erhalten hat.

5.7 Leistungsverweigerung und Sicherheiten Rechte
Kommt der Kunde einer Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach schriftlicher Mahnung (E-Mail ist ausreichend) nach, ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, die Ausführung aller laufenden und zukünftigen Aufträge auszusetzen. Alle daraus resultierenden Kosten und Verzögerungen trägt der Kunde.
Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistungen (z. B. Bankbürgschaft) zu verlangen, bevor die Leistungserbringung fortgesetzt wird.

6. Durchlaufzeiten (Turnaround Times, TAT)

6.1 Verbindlichkeit der Durchlaufzeiten
Von HEICO AIRCRAFT angegebene Durchlaufzeiten (TAT) sind unverbindliche Schätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Verbindliche TAT müssen im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

6.2 Voraussetzungen für die Einhaltung von TAT
Die Einhaltung einer verbindlichen TAT setzt voraus, dass der Kunde alle Bedingungen und Verpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllt. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend die rechtzeitige Anlieferung der Komponenten an HEICO AIRCRAFT, die Bereitstellung aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Klärungen, sowie die Beantwortung technischer Rückfragen. Des Weiteren die fristgerechte Zahlung etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen sowie die Erfüllung aller weiteren Bedingungen und vereinbarten Pflichten. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, die Arbeiten auszusetzen oder die TAT entsprechend zu verlängern. HEICO AIRCRAFT wird den Kunden in einem solchen Fall schriftlich (E-Mail ist ausreichend) über die Verzögerung und die neue TAT informieren.

6.3 Höhere Gewalt
TAT verlängern sich auch im Falle höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von HEICO AIRCRAFT liegen und nicht auf eigenes Verschulden oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
Solche Fälle einer entschuldbaren Verzögerung umfassen insbesondere Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien liegen.
Dazu zählen beispielsweise die Verweigerung, Aussetzung oder Verzögerung von Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen durch Behörden sowie staatliche Einschränkungen, Gesetzesänderungen oder verhängte Sanktionen.
Ebenso gelten Naturereignisse wie Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme oder andere Naturkatastrophen als entschuldbare Ursachen.

Auch Gesundheitskrisen wie Epidemien, Pandemien oder damit verbundene Quarantänebestimmungen können zu berechtigten Verzögerungen führen.
Darüber hinaus werden Arbeitsstreiks oder Aussperrungen, terroristische Handlungen, zivile Unruhen, Kriege – unabhängig davon, ob erklärt oder nicht – sowie glaubhafte Drohungen solcher Ereignisse berücksichtigt.
Schließlich fallen auch Engpässe oder Lieferausfälle bei wesentlichen Materialien oder Komponenten unter diese Kategorie, sofern sie nicht durch eigenes Verschulden verursacht wurden.
Im Falle solcher Verzögerungen informiert HEICO AIRCRAFT den Kunden unverzüglich. Die Parteien verpflichten sich zur guten Zusammenarbeit, um die Auswirkungen der Verzögerung zu minimieren. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Verzögerung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

6.4 Kündigung durch den Kunden
Der Kunde ist berechtigt, die Bedingungen jederzeit zu kündigen. HEICO AIRCRAFT hat Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Kosten. Darüber hinaus steht HEICO AIRCRAFT ein angemessener Anteil der vereinbarten Vergütung zu, soweit nachgewiesen wird, dass Kapazitäten vorbereitet oder reserviert wurden, die anderweitig nicht verwertet werden können. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass HEICO AIRCRAFT höhere Einsparungen erzielt oder zusätzliche Einnahmen generiert hat.
Als „Kündigung“ gelten auch der vollständige Rücktritt vom Auftrag, eine erhebliche Reduzierung des Leistungsumfangs oder die Nichtanlieferung der Komponente innerhalb von fünf (5) Werktagen nach bestätigtem Slot ohne triftigen Grund.

6.5 Verzögerung durch HEICO AIRCRAFT
Kommt HEICO AIRCRAFT eine verbindliche TAT allein aus eigenem Verschulden nicht nach, und hat der Kunde eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt, ist der Kunde berechtigt, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den Bedingungen zurückzutreten.
In diesem Fall behält HEICO AIRCRAFT Anspruch auf Vergütung aller bereits erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob diese auf Festpreis- oder Zeit- und Materialbasis erbracht wurden. Weitere Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn die Verzögerung auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens HEICO AIRCRAFT zurückzuführen ist.

6.6 Neuplanung nach Verzögerung oder Aussetzung
Wird die Durchführung der Arbeiten durch höhere Gewalt oder durch kundenseitige Gründe verzögert, plant HEICO AIRCRAFT das Projekt auf Basis der betrieblichen Verfügbarkeit und Prioritäten neu ein. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nur, wenn dieser ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

7. Lieferung, Rücklieferung und Abnahme

7.1 Anlieferung an HEICO AIRCRAFT
Der Kunde hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko die zu wartende oder instand zu setzende Komponente bzw. Ausrüstung an die in der Auftragsbestätigung benannte Betriebsstätte von HEICO AIRCRAFT zu liefern. Die Lieferung erfolgt „Delivered Duty Paid“ (DDP) gemäß Incoterms® 2020, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Der Kunde stellt sicher, dass alle notwendigen Versandunterlagen rechtzeitig bereitgestellt werden, und hält die geltenden Ausfuhr-/Einfuhrbestimmungen ein. Verzögerungen oder Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Dokumentation entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Rücklieferung an den Kunden
Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden instand gesetzte Komponenten dem Kunden „Ex Works“ (EXW) an der Betriebsstätte von HEICO AIRCRAFT gemäß Incoterms® 2020 zur Verfügung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung gehen alle Risiken von Verlust, Beschädigung oder Verzögerung auf den Kunden über.
Auf Wunsch organisiert HEICO AIRCRAFT den Versand im Namen des Kunden. Alle Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie das Risiko während des Versands oder einer Zwischenlagerung trägt ausschließlich der Kunde.
Bei vom Kunden organisierter Abholung kann HEICO AIRCRAFT eine Bearbeitungsgebühr für Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gemäß aktueller Preisliste erheben.

7.3 Mitteilung über Fertigstellung und Prüffrist
Nach Abschluss der Leistungen benachrichtigt HEICO AIRCRAFT den Kunden schriftlich (E-Mail ist ausreichend). Der Kunde hat die Komponente innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dieser Benachrichtigung abzuholen und die Leistungen zu prüfen. HEICO AIRCRAFT weist den Kunden in der Benachrichtigung darauf hin, dass bei unterlassener Prüfung oder fehlender konkreter Beanstandung innerhalb dieser Frist die Leistung als abgenommen gilt, wenn der Kunde die Komponenten nicht abholt, oder es keine begründete schriftliche Beanstandung innerhalb der Prüffrist erfolgt.
Ab diesem Zeitpunkt haftet HEICO AIRCRAFT nur noch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Jegliche weitergehende Haftung ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

7.4 Verlängerte Lagerung und Umgang mit Abholverzug

Holt der Kunde die Komponente nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Fertigstellungsmitteilung ab, kann HEICO AIRCRAFT nach eigenem Ermessen den Versand an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko veranlassen oder die Komponente weiterhin lagern. In beiden Fällen ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, ab dem sechsten (6.) Arbeitstag nach Benachrichtigung angemessene Lagergebühren zu erheben, basierend auf Flächen-, Handlings- und Verwaltungskosten. Eine fortgesetzte Verwahrung erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Eine Versicherungspflicht besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

7.5 Ausfuhrrechtliche Bestimmungen

Der Kunde hat alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze und -vorschriften erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Endverbleibserklärungen oder Genehmigungen. Verzögerungen infolge von Nichteinhaltung berühren nicht das Recht von HEICO AIRCRAFT auf Zahlung, Gefahrenübergang oder Anwendung von Lagergebühren.

8. Eigentumsübergang

8.1 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen von HEICO AIRCRAFT gelieferten Waren, Materialien oder Komponenten – unabhängig davon, ob sie separat oder im Rahmen von Reparaturleistungen geliefert, ob sie eindeutig identifizierbar, eingebaut oder mit anderen Gegenständen vermischt sind (gemeinsam „Waren“) – verbleibt bei HEICO AIRCRAFT bis zum vollständigen Eingang aller im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Zahlungen.

Der Kunde darf die Waren vor vollständiger Zahlung nicht verpfänden, abtreten oder anderweitig auf Dritte übertragen, es sei denn, HEICO AIRCRAFT hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

8.2 Rücknahmerecht und Einbau in andere Baugruppen

Soweit gesetzlich zulässig, ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, die Waren bei Nichtzahlung zurückzufordern, auch wenn diese bereits in eine Komponente, ein Triebwerk oder ein Flugzeug eingebaut oder integriert wurden.

Der Kunde räumt HEICO AIRCRAFT hiermit ein den Bedingungen entsprechendes Rücknahmerecht hinsichtlich solcher Waren ein. Erfordert die Rücknahme den Zugang zu Räumlichkeiten, Flugzeugen oder Lagereinrichtungen, wird HEICO AIRCRAFT dies im Voraus mit dem Kunden abstimmen und die geltenden gesetzlichen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften einhalten. Eine Rücknahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Waren in andere Baugruppen eingebaut wurden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Eigentum bleibt in diesem Fall bestehen, solange die Waren noch identifizierbar und abtrennbar sind.

9. Zurückbehaltungsrecht

9.1 Gesetzliche und vertragliche Zurückbehaltungsrechte

HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, sowohl das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht als auch das allgemeine vertragliche Zurückbehaltungsrecht für sämtliche fälligen Forderungen aus dem laufenden Vertragsverhältnis mit dem Kunden geltend zu machen. Dieses Recht bezieht sich auf sämtliche Komponenten, Flugzeugteile oder sonstiges Eigentum des Kunden, das sich im rechtmäßigen Besitz von HEICO AIRCRAFT im Zusammenhang mit Wartungs- oder Reparaturleistungen befindet.

9.2 Ausübung und Durchsetzung des Zurückbehaltungsrechts

Das Zurückbehaltungsrecht berechtigt HEICO AIRCRAFT, den betreffenden Gegenstand bis zur vollständigen Begleichung der gesicherten Forderung zurückzubehalten. Vor der Ausübung dieses Rechts wird HEICO AIRCRAFT dem Kunden eine schriftliche Mahnung übermitteln und eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen.

9.3 Einschränkung des Umfangs

Das Zurückbehaltungsrecht ist nur für Forderungen aus diesen Bedingungen durchsetzbar. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts für nicht zusammenhängende Forderungen, insbesondere aus Bedingungen mit anderen Gesellschaften der HEICO-Gruppe, ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vereinbart wurde.

9.4 Sicherungsmaßnahmen

Der Kunde stimmt hiermit zu, dass HEICO AIRCRAFT im gesetzlich zulässigen Rahmen angemessene Maßnahmen zum Schutz oder zur Durchsetzung seines Zurückbehaltungsrechts ergreifen darf, sofern diese Maßnahmen mit geltenden Sicherheits-, Lufttüchtigkeits- und behördlichen Anforderungen im Einklang stehen.

10. Gewährleistung

10.1 Umfang der Gewährleistung

HEICO AIRCRAFT gewährleistet, dass die von ihr durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zum Zeitpunkt der Rücklieferung frei von Verarbeitungsmängeln sind. Diese Gewährleistung gilt ausschließlich für von HEICO AIRCRAFT erbrachte Leistungen und umfasst nicht den natürlichen Verschleiß, normale Alterung oder Schäden, die durch äußere, außerhalb des Einflussbereichs von HEICO AIRCRAFT liegende Umstände verursacht wurden.

10.2 Ausschluss der Gewährleistung bei Pflichtverletzung des Kunden
Die Gewährleistungsverpflichtung von HEICO AIRCRAFT entfällt, sofern bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, HEICO AIRCRAFT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung eines Mangels schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus muss HEICO AIRCRAFT unverzüglich Zugang zur Überprüfung des betroffenen Teils gewährt werden. Sollte der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEICO AIRCRAFT eigenmächtig Reparaturmaßnahmen vornehmen, entfällt ebenfalls jegliche Gewährleistung. Gleiches gilt, wenn der Kunde es versäumt, angemessene Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, oder wenn der festgestellte Mangel auf die Missachtung technischer Anweisungen oder Betriebsverfahren von HEICO AIRCRAFT oder des jeweiligen Flugzeugherstellers zurückzuführen ist.

10.3 Nacherfüllung und Haftungsbeschränkung
Wird ein Verarbeitungsmangel gemäß Klausel 10.2 ordnungsgemäß gemeldet und nachgewiesen, wird HEICO AIRCRAFT nach eigenem Ermessen entweder die mangelhafte Leistung erneut erbringen, oder die betroffene Komponente instand setzen oder ersetzen.
Der ausschließliche Anspruch des Kunden beschränkt sich auf den Wert des jeweiligen Arbeitsauftrags. HEICO AIRCRAFT haftet nicht für Folgeschäden, wie z. B. „Aircraft on Ground“ (AOG)-Kosten oder Betriebsunterbrechungen, es sei denn, diese beruhen auf der Verletzung, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz aus diesen Bedingungen.

10.4 Aussetzung der Gewährleistung bei Zahlungsverzug
HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, die Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsauftrag auszusetzen, solange der Kunde mit der Zahlung für diesen Auftrag in Verzug ist.

10.5 Gebrauchte Teile und vom Kunden bereitgestelltes Material
Für gebrauchte Teile oder provisorische/reparaturnotwendige Maßnahmen, sofern deren Verwendung vom Kunden gewünscht oder akzeptiert wurden, besteht keine Gewährleistung.
Stellt der Kunde eigene Komponenten, Teile oder Materialien zur Verfügung, übernimmt HEICO AIRCRAFT keinerlei Verantwortung für deren Funktionstüchtigkeit, Kompatibilität oder Leistung, noch für daraus resultierende Schäden oder Verzögerungen.

10.6 Leistungen Dritter
Werden Leistungen durch von HEICO AIRCRAFT beauftragte Drittanbieter erbracht, so beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der gegen diese Drittanbieter bestehenden und durchsetzbaren Ansprüche von HEICO AIRCRAFT.

10.7 Fremdgeräte und Ersatzteile von Dritten
Für Komponenten, Geräte oder Ersatzteile, die nicht von HEICO AIRCRAFT hergestellt wurden, gelten ausschließlich die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Originalherstellers oder Lieferanten. HEICO AIRCRAFT übernimmt hierfür keine zusätzliche Gewährleistung.

10.8 Abtretung von Drittgewährleistungsrechten
Soweit rechtlich und nach den Bedingungen zulässig, wird HEICO AIRCRAFT dem Kunden sämtliche anwendbaren Gewährleistungsrechte von Dritten hinsichtlich Komponenten, Geräten oder beauftragten Dienstleistungen weitergeben oder abtreten.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Versicherungsdeckung von HEICO AIRCRAFT
HEICO AIRCRAFT unterhält eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung gemäß den Branchenstandards für nach EASA Part-145 zertifizierte Instandhaltungsbetriebe. Diese Versicherung umfasst insbesondere die Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die aus den durch HEICO AIRCRAFT erbrachten Wartungs- und Instandhaltungsleistungen entstehen.

11.2 Haftungsbeschränkung
HEICO AIRCRAFT haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurden. Bei Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit haftet HEICO AIRCRAFT nur, wenn eine wesentliche Bedingung (sog. Kardinalpflicht) verletzt wurde; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11.3 Ausschluss indirekter und Folgeschäden
Soweit gesetzlich zulässig, haftet HEICO AIRCRAFT nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall, Umsatz- oder Gewinnverluste, „Aircraft on Ground“-Kosten (AOG), Wertverlust oder Betriebsunterbrechungen, selbst wenn HEICO AIRCRAFT auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung für direkte Sachschäden an Teilen, die sich im Besitz oder unter der Obhut von HEICO AIRCRAFT befinden, bleibt auf Schäden beschränkt, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

11.4 Anwendungsbereich der Haftungsbeschränkung

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diese Bedingungen, gesetzliche, deliktische oder verschuldensunabhängige Haftung, sofern gesetzlich zulässig.

11.5 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die HEICO AIRCRAFT, dessen Vertretern, Mitarbeitern oder Eigentum durch den Kunden selbst oder durch dessen Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten verursacht werden.

11.6 Versicherungspflicht des Kunden

HEICO AIRCRAFT ist nicht verpflichtet, sich im Eigentum des Kunden befindende Teile, Komponenten oder Ausrüstung zu versichern, die sich in seinen Betriebsstätten, Werkstätten oder in zugehörigen Lager- oder Abstellbereichen befinden.

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und diesen Bestimmungen entsprechend, einschließlich etwaiger Lagerzeiten, geeignete Versicherungen aufrechtzuerhalten. Dies umfasst insbesondere eine Hull All Risks-Versicherung sowie eine Hull War and Allied Perils-Deckung für sämtliche betroffenen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile. Darüber hinaus hat der Kunde eine Dritthaftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme abzuschließen, die dem jeweiligen Luftfahrzeugtyp sowie dem vorgesehenen Einsatzzweck in angemessener Weise entspricht.

Auf Verlangen hat der Kunde einen Nachweis über die bestehende Versicherung vorzulegen. HEICO AIRCRAFT kann verlangen, dass der Kunde sicherstellt, dass der Versicherer auf ein Rückgriffsrecht gegenüber HEICO AIRCRAFT im gesetzlich zulässigen Umfang verzichtet. Werden Leistungen im Namen eines Dritten beauftragt, garantiert der Kunde, dass dieser Dritte über gleichwertige Versicherungen und Verzichtserklärungen verfügt.

12. Freistellung

12.1 Ansprüche Dritter

Der Kunde stellt HEICO AIRCRAFT sowie deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Beauftragte von sämtlichen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei, die von Dritten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Bedingungen erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von HEICO AIRCRAFT beruhen.

Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für solche Ansprüche, für die HEICO AIRCRAFT gemäß Klausel 11 (Haftungsbeschränkung) haftet, oder für Ansprüche, die unter die Gewährleistungspflichten von HEICO AIRCRAFT gemäß Klausel 10 fallen.

Im Falle eines freistellungsrelevanten Anspruchs informiert der Kunde HEICO AIRCRAFT unverzüglich. HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Verteidigung mitzuwirken oder diese zu übernehmen. Beide Parteien arbeiten in angemessenem Umfang bei der Klärung solcher Ansprüche zusammen.

12.2 Haftung des Kunden bei Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Der Kunde trägt das vollständige Risiko und verpflichtet sich, HEICO AIRCRAFT von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen – einschließlich Anwaltskosten – freizustellen, die infolge des Todes oder der Körperverletzung von Mitarbeitern, Beauftragten, Vertretern oder Subunternehmern des Kunden oder durch die Beschädigung deren Eigentums während ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände von HEICO AIRCRAFT entstehen.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Ursache für den Schaden in grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von HEICO AIRCRAFT oder dessen Mitarbeitern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit liegt.

Diese Freistellung gilt nicht für Schäden oder Zerstörung an dem Luftfahrzeug oder den betreffenden Teilen, die Gegenstand des Reparatur- oder Wartungsauftrags sind; hierfür gelten die Regelungen gemäß Klausel 11.

13. Gesetzeskonformität

13.1 Allgemeine Rechtskonformität

Beide Parteien verpflichten sich, bei Anerkennung und Durchführung dieser Bedingungen alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen einzuhalten, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – in Bezug auf Anti-Korruption, Wettbewerbsrecht und luftfahrttechnische Instandhaltungsvorschriften (einschließlich EASA Part-145 oder gleichwertiger Standards).

13.2 Exportkontroll- und Sanktionsrechtliche Konformität

Der Kunde erkennt an, dass die von HEICO AIRCRAFT im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellten Waren, technischen Daten, Software und Dienstleistungen Exportkontrollvorschriften unterliegen können. Dazu zählen unter anderem die U.S. Export

Administration Regulations (EAR), die International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sowie die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder Deutschlands. Der Kunde verpflichtet sich, keine kontrollierten Güter, die im Rahmen dieser Bedingungen erhalten wurden, in Länder oder an Personen weiterzugeben, zu exportieren oder erneut zu exportieren, sofern dies gegen geltendes Recht verstößt.
Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einholung sämtlicher lokaler Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, Bewilligungen und Zollfreigaben gemäß den Gesetzen seines Landes. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, HEICO AIRCRAFT auf Verlangen alle zur Einhaltung der geltenden Vorschriften erforderlichen Informationen bereitzustellen. Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren oder behördlichen Einschränkungen gelten als entschuldbare Verzögerungen gemäß Definition in Klausel 6.2.

13.3 Sanktionszusicherungen und Folgen bei Verstoß
Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung dieser Bedingungen keine eingetragenen, wirtschaftlich berechtigten oder tatsächlichen Eigentümer, Betreiber, Beauftragte oder Vertreter des betreffenden Luftfahrzeugs oder der betroffenen Komponenten Sanktionen der deutschen Bundesregierung unterliegen (siehe BAFA – Embargos), auf der konsolidierten Sanktionsliste der Europäischen Union geführt werden oder von der US-Regierung benannt wurden, etwa auf der SDN List, FSE List, Entity List, Denied Persons List oder Debarred List.
Darüber hinaus versichert der Kunde, dass keine dieser Personen oder Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle sanktionierter Akteure stehen oder ihren Sitz, ihre Gründung oder ihre operative Tätigkeit in einem Land oder einer Region haben, das bzw. die Gegenstand umfassender Sanktionen ist, insbesondere Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Sudan oder die Krim-Region.
Der Kunde informiert HEICO AIRCRAFT unverzüglich über jede Änderung hinsichtlich der Richtigkeit der obigen Zusicherungen. Bei einem Verstoß gegen diese Klausel 13 durch den Kunden ist HEICO AIRCRAFT berechtigt, diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne gegenüber dem Kunden haftbar zu sein.

14. Vertraulichkeit
Der Kunde verpflichtet sich, die Bedingungen sowie aller damit verbundenen Vereinbarungen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen – nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Alle von HEICO AIRCRAFT bereitgestellten technischen und kaufmännischen Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Konstruktionen, Software, Know-how, Dokumentation und Daten, bleiben Eigentum von HEICO AIRCRAFT – unabhängig davon, ob diese als „VERTRAULICH“ oder „PROPRIETÄR“ gekennzeichnet sind oder nicht.
Der Kunde darf solche vertraulichen Informationen ausschließlich in dem Umfang verwenden, der für den Betrieb, die Wartung oder Nutzung der von HEICO AIRCRAFT gelieferten Dienstleistungen oder Produkte erforderlich ist. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Offenlegung solcher Informationen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEICO AIRCRAFT nicht gestattet.
Diese Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung dieser Bedingungen fort. Stellt der Kunde seinerseits vertrauliche Informationen zur Verfügung, behandelt HEICO AIRCRAFT diese mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Informationen.

15. Abtretung
Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEICO AIRCRAFT keine Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen abtreten, übertragen oder delegieren. Eine solche Zustimmung darf von HEICO AIRCRAFT nicht unangemessen verweigert werden. Jede versuchte Abtretung oder Übertragung unter Verstoß gegen diese Bestimmung ist null und nichtig.
Ein Kontrollwechsel beim Kunden (einschließlich Verschmelzung, Übernahme oder Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung) gilt als Abtretung und unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HEICO AIRCRAFT.
HEICO AIRCRAFT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen an verbundene Unternehmen innerhalb der HEICO-Gruppe ohne Zustimmung des Kunden abzutreten oder zu übertragen.

16. Gesamte Vereinbarung; Änderungen
Diese Bedingungen stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Diskussionen, Mitteilungen oder Verständigungen, unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich.
Änderungen oder Verzichtserklärungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.
Diese Bedingung kann in mehreren Ausfertigungen und/oder mittels elektronischer Signatur (einschließlich PDF- oder eingescannter Versionen) unterzeichnet werden; jede Ausfertigung gilt als Original, alle zusammen bilden ein und dieselbe Bedingung.
Bestimmungen, die ihrem Wesen nach über die Beendigung oder Erfüllung der Leistungen hinaus gelten sollen (einschließlich Gewährleistung, Haftung, Vertraulichkeit und Gerichtsstand), bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Bedingung in Kraft.

17. Verzicht
Ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens HEICO AIRCRAFT bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus diesen Bedingungen gilt nicht als Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nach geltendem Recht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt.

19. Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Bedingungen sind schriftlich in englischer oder deutscher Sprache abzufassen und per Einschreiben, Kurier oder E-Mail mit Zustellbestätigung an die in dem jeweils letzten Angebot angegebene Adresse oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse der jeweiligen Partei zu übermitteln.
Mitteilungen gelten als wirksam zugestellt, wenn sie auf dem Postweg per eingeschriebener oder zertifizierter Sendung versandt wurden, und zwar drei (3) Geschäftstage nach dem Absende Datum.
Bei Zustellung durch Kurier gilt die Mitteilung mit bestätigtem Empfang als zugestellt. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail, gilt sie mit Eingang und Empfangsbestätigung als wirksam zugegangen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Bedingungen sowie alle damit zusammenhängenden Wartungs- oder Reparaturaufträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte in Wiesbaden, Deutschland, zuständig. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte verpflichten sich die Parteien, für einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen in gutem Glauben zu versuchen, etwaige Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen.